Der Brieger
Bürgerfreund,

Eine Zeitschrift.

No. 18.

Brieg, den 4 May 1821.

Verleger Wohlfahrt. Redacteur Boysen.

Erinnerung der schönsten Tage meines Lebens.

Mel. Wohin im Hauch der Lüfte.

O, Tage süßer Wonne,
Noch einmal kehrt zurück!
Im rosenrothen Kleide
Entzückt ihr meinen Blick!

Ihr stürztet in die Wogen,
In's Meer der Ewigkeit,
Doch der Erinn'rung Farben
Beseeligen mich heut'.

Ich seh' die schönsten Stunden
Noch einmal mir entfliehn;
Fühl' die allmächt'ge Liebe
Und meiner Wange Glüh'n.

O! reine, zarte Liebe,
Du Glücksstern sanfter Ruh',
Du Bote vom Olympe!
Der Gottheit gleichest du.

Mit freundlich sanfter Miene
Stiegst du zu mir herab.
O Göttin! ich verehre,
Was deine Huld mir gab!

In deinem Zauberspiegel
Weilt wonnevoll mein Blick,
Und mit gerührter Seele
Seh' ich des Lebens Glück.

Ich schwelge in die Ferne.
Die Zukunft lächelt mir;
Nur grenzenlose Freude,
Nur Liebe seh' ich hier.

Doch, ist dieß nicht vermessen? —
Wer kennt das ferne Ziel?
Oft täuscht des Schicksals Wille
Das schönste Vorgefühl. —

Doch jetzt hinweg mit Ahnung
Der dunkeln Fernezeit;
Zu schön und freudespendend
Ist die Vergangenheit.

Drum, Tage süßer Wonne,
Noch einmal kehrt zurück!
Im rosenrothen Kleide
Entzückt ihr meinen Blick!

Die

Die Erziehung zum Bürger.

Obgleich die Erziehung zum Menschen mit der Erziehung zum Bürger insofern gleichmäßig ist, inwiefern der Staatsbürger nur dann allen seinen besondern Verhältnissen völlige Genüge leisten kann, wenn der Mensch in ihm, nach dem ganzen Umfange der physischen und geistigen Kräfte, harmonisch entwickelt und ausgebildet ist, und es also keine besondere Erziehung zum Bürger geben kann, welche mit der allgemeinen Erziehung zum Menschen unvereinbar wäre oder im geraden Widerspruche stände; so ist die Erziehung zum Bürger, als eine Untergattung der Erziehung zum Menschen, doch dadurch von dieser verschieden, daß sie, neben und nach der Entwickelung der allgemeinen Anlagen der menschlichen Natur, den Zögling auch auf die besondern Verhältnisse vorzubereiten sucht, in welche er dereinst als Bürger eines bestimmten Staates eintreten wird. Es kann und darf dadurch der ursprüngliche Charakter seiner Wesenart nicht aufgehoben oder verrückt, es darf das Reinmenschliche in ihm nicht, wegen schiefer Rücksichten und Standesvorurtheile, einseitig und fehlerhaft entwickelt, vielmehr müssen die Principien der allgemeinen Erziehung zum Menschen als die sicherste Basis der Erziehung zum Bürger angesehen werden. Unter dieser Voraussetzung ist es aber auch zweckmäßig, den Menschen bereits frühzeitig auf die künftigen Verhältnisse vorzubereiten, die ihn im bürgerlichen Leben erwarten. Die Erziehung zum Bürger ist daher der Innbegriff aller der Anstalten und Uebungen, durch welche die jugendlichen Anlagen und Kräfte die

zweckmäßigste und wohlthätigste Nahrung für ihren künftigen Wirkungskreis im Staate erhalten.

Die reine sittliche Gesinnung, die sich als Gerechtigkeit, als Pflichteifer, als allgemeine Menschenliebe und unter so vielen andern Modifikationen in der nähern Vereinigung mit Andern zeigen soll, ist, wenn sie in der Erziehung entwickelt und genährt wird, zugleich die sicherste und zweckmäßigste Vorbereitung, um ein guter Bürger zu werden; denn die erste Bedingung des guten Bürgers ist, daß er ein guter Mensch sey.

Nur dasjenige kann also die unmittelbare Erziehung zum Bürger in sich fassen, was entweder, wenn kein bürgerlicher Verein existirte, in der allgemeinen Erziehungstheorie wegfallen würde, oder was doch, unter der Voraussetzung eines bürgerlichen Lebens im Staate, anders modificirt wird. — Dahin gehört denn

a) daß jedes zu erziehende Individuum seinen künftigen Stand und Beruf im Staate aus eignem freien Antriebe, und mit deutlicher Vergegenwärtigung der dabei wirkenden Gründe wähle. Es ist nichts fehlerhafter, als Kinder, vielleicht schon im Mutterleibe zu einem künftigen Berufe zu bestimmen. Je ausgezeichneter die individuellen Anlagen sind; desto weniger lassen sie sich durch eine solche Vorherbestimmung in ihrer Richtung beschränken, und zwingt man ihnen dennoch einen gewissen Stand und Beruf auf, so werden sie sich in demselben entweder als völlig unbrauchbar, oder als höchst mittelmäßig ankündigen.

digen. Vernünftige Eltern und Erzieher werden daher in den ersten Jahren, bis die Vernunft des Zöglings zur Reife gelangt ist, Alles thun, was überhaupt die Entwickelung und Ausbildung der jugendlichen Kräfte befördert und das Reinmenschliche in dem Zöglinge entfaltet; dann aber, wenn seine Vernunft geübt genug ist, selbst zwischen den verschiedenen Berufsarten zu wählen, werden sie ihn mit denselben nach allen den Verpflichtungen und Anstrengungen bekannt machen, die jeder derselben von dem verlangt, der sich ihm widmet, und nur nebenbei wird man der zufälligen Vortheile und Bequemlichkeiten gedenken, die damit verbunden sind, um nicht durch den Reitz derselben eine natürliche Unfähigkeit oder Abneigung dagegen erwecken zu lassen. Dann aber, wenn der Zögling gewählt hat, oder wenn man, ans seinen selbstgewählten Beschäftigungen, ohngefähr auf seine natürlichen Talente zu einem gewissen Berufe schließen zu dürfen glaubt, stelle man, bis zur völligen Entscheidung über seinen künftigen Beruf, eine bestimmte Zeit hindurch Versuche mit demselben an, ob er auch wirklich die gezeigte Neigung besitze, ob seine Talente ausschließend sich auf denselben richten, und ob er dem Staate werde nützlich werden. — Würden diese Rücksichten immer festgehalten; so würden die existirenden Staaten nicht so viele ganz unbrauchbare Mitglieder in allen Ständen und Berufsarbeiten aufzuweisen haben, die zweckmäßig und geleitet, vielleicht in andern Verhältnissen sich über das Mittelmäßige erhoben haben würden. — Hat aber der Jüngling

ein=

einmal einen bestimmten Beruf gewählt; so muß man auch seine Vorbereitung und Ausbildung zu demselben auf alle Weise unterstützen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Verhältnisse und Verpflichtungen bekannt machen, und wo möglich einen reinen Enthusiasmus für denselben in seiner Seele beleben.

Wer zum Bürger erzogen wird, muß aber auch

b) das richtige Verhältniß der verschiedenen Stände und Berufsarten im Staate gegen einander kennen lernen. Er soll kein Revolutionär werden, der die bestehende Ordnung der Dinge erschüttert und umstößt; aber er soll diese Ordnung richtig beurtheilen lernen. Dazu gehört, daß ihn der Erzieher von der Nothwendigkeit einer bestimmten Ordnung und gegenseitigen Abstufung der Bürger unter sich überzeuge, daß er ihn aber auch, zugleich mit der Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der verschiedenen Stände im Staate, das Zufällige in dem historischen Ursprunge der einzelnen Stände kennen lehre; nicht um ihn gegen den einen oder den andern Staat zu erbittern, sondern um es ihm lebhaft zu versinnlichen, daß mit der Erschütterung dieses bestehenden Verhältnisses entweder die Form des Staates selbst aufgelöset, oder das dagegen anstrebende Individuum unglücklich werden müsse. Der Zögling gewöhnt sich vielmehr frühzeitig an die einzig richtige Ansicht dieser Verhältnisse: daß es nämlich im Staate nicht sowohl darauf ankomme, welchem Staate man zugehöre und welchen Rang man bekleide, als daß man seine Stelle ganz ausfülle, und in derselben das

Mit-

Mittel erkenne, für das Bestehen und die Vervollkommnung des Ganzen auf das wohlthätigste zu wirken. Wer diese Gesinnung sich frühzeitig aneignet, wird, wenn er durch Geburt und Beruf hoch stehet, in seinen Untergebenen eben so nothwendige Glieder der großen Staatsmaschiene erblicken, wie er sie als Wesen von derselben Gattung, zu der auch er gehört, anerkennt und achtet. Er wird sich überzeugen, daß angeborne Vorzüge die stärkste Aufforderung sind, durch eigne Thätigkeit und sittliche Würde solche Vollkommenheiten zu erwerben, welche zu jenen Vorzügen berechtigen, und daß der Geist und die Aufklärung unsers Zeitalters es dringend verlangen, den Menschen einzig nach seinem persönlichen Werthe und nach dem erreichten Grade seiner Kultur und moralischen Reife zu achten und zu behandeln.

Die Erziehung zum Bürger verlangt zugleich

c) Die Belebung und Nährung eines reinen Patriotismus. Der Patriot kennt und achtet nicht bloß die Verfassung seines Vaterlandes; er ist auch für ihre Aufrechthaltung und Vervollkommnung thätig. Der Patriot wirkt nach allen seinen Kräften darauf hin, daß Licht und Aufklärung, Wissenschaften und Künste, Gemeingeist und sittliche Reife, und wohlwollende Annäherung der verschiedenen Stände an einander sich immer weiter verbreiten, und eben wegen dieser Vorzüge liebt der Patriot das Land, dem er als Bürger zugehört, mehr als jedes andere. Nur darf sich dieser Patriotismus nie als Geringschätzung oder Verachtung anderer Völker ankündigen; er muß sich vielmehr zum edelsten Kosmopoli-

poli-

politismus dadurch läutern, daß man sein Vaterland und das Volk, dem man zugehört, als einen Theil des Ganzen wegen achtet und liebt. — Zur Belebung des Patriotismus in der Jugend trägt schon eine genaue geographische und statistische Kenntniß des Vaterlandes viel bei; noch mehr aber die Vergegenwärtigung der großen Männer, durch welche das Vaterland empor gehoben, in Gefahren gerettet, und in intellectueller und moralischer Hinsicht zum hohen Ziele einer vollkommnen Staatsverfassung weiter fortgeführt würde.

Sonderbare Verordnung.

Auf Helena, der allbekannten Insel,
Wo Herr Napoleon voll übler Laune hauset,
Erging vor vielen Jahren ein Befehl,
Der seltsam zwar, doch nützlich uns geschienen
Nicht bloß für jene Zeit, nein, auch für unsre Tage.
Drum laßt es Euch gefallen, liebe Leser,
Daß wir ihn Euch der Wahrheit ganz getreu,
Wenn auch in andrer Form hiernächst berichten.
Der Gouverneur des Elands, stets beachtend
Der Sitten Fort- und Rückschritt seiner Insulaner,
Gewahrte mit Verdruß, daß viele Frauen,
Selbst jenes Standes, den man vornehm nennt,
Uneingedenk der heil'gen Mutterpflichten,
Und jener Sorge, die das Haus verlangt,
Auf Dienende der Mühen Last gewälzt
Und sich ganz rücksichtslos dem Müßiggang ergeben;
Daß sie, weil Müßiggehn doch unerträglich ist,
Die Zeit zu tödten, schon vom frühen Morgen

Bald rechts, bald links Besuche ausgespendet
Und in der Kunst zu klatschen sich geübet.
Weil aber diese Kunst gar vielen Stoffs bedarf,
So hatten Köchinn, Kind und Pflegempfohlne,
Gestrenge Ordre, treulich zu berichten,
Was eigner Sinn erspäht, was wahrgenommen
Die Schaar der Lauscher in der Näh' und Ferne.
Beladen reichlich dann mit neuer Kunde,
War man der nächsten Kaffeesitzung zugeeilt,
Wo man zwar nicht berührt, was Staaten glücklicher
Und Menschen weiser macht, jedoch mit Lust verhandelt,
Was aus- und einpassirt bei Nachbarleuten,
Was jeden Tag gedampft auf fremden Tischen;
Ob wohl Herr Lips das Fräulein Z noch freie,
Da er ihr neulich stark den Hof gemacht;
Wie schwer die Mitgift dieses, jenes Mädchens;
Ob Hauskrieg hier, ob Ehefrieden dort,
Und ob der neue Staat der Frauen A und B
Bereits bezahlt sei, oder nur geborgt.
Dem weisen Gouverneur entging es nicht,
Daß solch' Geplauder schon, da Neubegier
Und Neid und eine ganze Fehlerrotte
Hierdurch zur Riesengröß' erwachsen muß,
Verpestend wirke auf den Sinn der Frauen,
Sie aller holden Weiblichkeit entkleide,
Ja, jeden Biedermann aus ihrer Näh' verscheuche;
Und daß der Fluch des Himmels sicher ruhe
Auf solchen Aeltern, die das zarte Kind,
Da es durch Horcherei, durch Wachehalten
Vergiftet wird, des schmählichsten verderben.
Wie schrecklich dieß! Doch dabei blieb es nicht.
Durch frechen Lügenzusatz ward die Wahrheit
Von Haus zu Haus je mehr und mehr entstellt;
Geheimniß gab es nicht: schnell ausgeplaudert
Durchlief, was gläub'ge Treue mitgetheilt
Und was man heuchlerisch mit Freundesmien' empfangen,

Nach allen Himmelsgegenden die Stadt, die Insel.
Die klügsten, redlichsten Bewohner wurden
Besonders stark belästert; jede ihrer Schwächen
Als schwer Vergehen ausgedeutet, eigne Fehler
Vergessen ganz, gewiß fein liebevoll bemäntelt.
Weil nun hierdurch, wie sich's von selbst versteht,
Der gegenseit'ge Glaube schwand, und kein Vertrauen,
Kein Sinn für Freundschaft mehr zu finden war,
Selbst manches Eheband zerrissen ward,
Erließ, uns däucht', im höchst gerechten Zorne,
Der wackre Gouverneur, sehr klug erdacht, die Ordre:
„Jedwede Frau, von der erwiesen wird,
Daß sie, der Trägheit fröhnend, Klätschereln
Herumträgt und des Nächsten Ehre schmähet, soll
Ohn' Ansehn der Person, vor aller Welt getaucht
Ins Wasser und mit Ruthen derb gegeißelt werden,
Und das zu wiederholten Malen, je nachdem
Sie längre, kürzre Zeit des Fehlers schuldig ist!"
Ein furchtbar Graun ergriff die Frauenwelt,
Mit ängstlich scheuem Blick, mit Worten nicht beklagt
Man den Verlust des Glückes freier Rede, doch
Ergötzlich war zu schau'n, wie Häuslichkeit
Und jede Tugend schöner Weiberseelen
Alsbald und allgemein in Lieblichkeit erschien;
Verläumdung gab's und Klätscherei nicht mehr,
Die Liebe nur beseelte Aller Herzen
Und Himmelsglück genoß man schon auf Erden.

β...

Auflösung der im vorigen Blatte stehenden Charade:
Hellebarden.

Anzeigen.

Bekanntmachung
wegen Veräußerung oder Verpachtung der Brauerei und Brandweinbrennerei des Amtes Brieg.

Der nach der Bekanntmachung vom 28ten v. M. wegen des israelitischen Oster-Festes verlegte Termin zur Veräußerung und beziehungsweise zur Verzeitpachtung der Amts Arrende in Brieg hat auf Ansuchen verschiedener Interessenten und anderer erheblichen Umstände wegen hinausgerückt werden müssen. Es wird nun die Licitation zur Veräußerung dieser Arrende auf den Funfzehnten und zur Verpachtung auf den Siebenzehnten Mai d. J. unabänderlich statt haben. Breslau, den 13ten April 1821.

Königl. Regierung II. Abtheilung.

Bitte an das Publikum.

Wir sind durch die im XVI. Stück der diesjährigen Amtsblätter enthaltenen Verfügung der Hochlöblichen Königl. Regierung von Schlesien zu Breslau vom 19ten April c. aufgefordert worden: die Einsammlung der von den hohen Königl. Ministerien zum Wiederaufbau des Schulhauses zu Neuthau Sprottauschen Creises bewilligten Haus-Collecte allhier zu veranlassen. Demzufolge haben wir den Armendiener Kretschmer zu Einsammlung derselben beauftragt, und wir ersuchen demnach das verehrte Publikum, insbesondere aber die bemittelten und wohlhabenden Einwohner hiesiger Stadt: zu gedachtem Zwecke einen milden Beytrag nach Maasgabe der Kräfte eines Jeden, in die vom Kretschmer zu producirende verschlossene Büchse gern zu opfern; wofür den gütigen Geber schon das Bewußtseyn lohnen wird, ihr Scherflein zur Beförderung einer nützlichen Anstalt beigetragen zu habeu.

Brieg, den 28ten April 1821.

Der Magistrat.

Bitte.

Nach Maasgabe der im XXX. Stück des Amtsblatts pro 1820 enthaltenen Verordnung soll alljährlich im Monat Mai eine Collecte für das Waisenhaus in Bunzlau gesammelt werden. Wir bitten daher die hiesigen Einwohner, zur Erhaltung dieses wohlthätigen Instituts einen milden Beitrag auch für dieses Jahr gütigst zu opfern, und solchen der verschlossenen Büchse, welche der Armendiener Kretschmer produziren wird, anzuvertrauen. Brieg, den 27ten April 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Unfug und Schaden, welcher durch mehrere hiesige Einwohner dem Königl. Scheidelwitzer Oderwalde zugefügt wird, indem sie daselbst auf eine sehr verderbliche Weise und ganz ohne alle Erlaubniß Holz sammeln, und dasselbe auf Karren, Handschlitten oder durchs Tragen in die Stadt und Vorstädte bringen, hat die Hochlöbl. Königl. Regierung veranlaßt, uns neuerdings anzubefehlen: diesem eingerissenen Unwesen mit allem Nachdrucke entgegen zu wirken, und gemeinschaftlich mit den Königl. Consumtions-Steuer-Beamten auf die genaue Befolgung der Amtsblatt-Verordnung vom 7. July 1812 zu halten. Nach dieser Verordnung sollen auch Diejenigen, welche Holz auf Karren, Handschlitten oder durch Tragen in die Stadt und Vorstädte bringen, sich über den rechtmäßigen Besitz dergleichen Holzes durch Erlaubnißscheine derjenigen Forst-Eigenthümer gehörig ausweisen, von denen sie die Erlaubniß zur Sammlung von Raff- und Leseholz erhalten haben. Können die Einbringer des Holzes über den rechtmäßigen Erwerb desselben durch die genannten Atteste sich nicht ausweisen, so soll ihnen das Holz nicht nur abgenommen, sondern sie selbst noch, nach Umständen als Holzdiebe zur Bestrafung

gezogen

gezogen werden. Wir bringen dieses Verbot daher hiermit nochmals in Erinnerung, und warnen die bisherigen Uebertreter desselben, mit dem Beifügen, daß die Polizey- und Steuer-Beamten zur größern Vigilanz angewiesen worden. Brieg, den 24. April 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Die Verordnung: daß alle Fuhr- und Landleute, so wie auch alle sonstigen Reisenden, wes Standes sie auch seyn mögen, wenn ordinaire auch Extra-Posten hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, denselben, wenn der Postillion oder Extrapostführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen sollen, bei Strafe von 50 Rthl., bringen wir hiermit dem reisenden Publikum zur genauesten Nachachtung in Erinnerung.

Brieg, den 25ten April 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das auf der Gärbergasse sub No. 23 gelegene brauberechtigte Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 5060 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen 6 Monaten, und zwar in termino peremtorio den 1. Juny 1821 öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf dem Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Herrmann in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 2ten November 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß der daselbst sub No. 350 gelegene Brandplatz a dato binnen 9 Wochen und zwar in termino peremtorio den 27ten Juny c. a. Vormittags 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten Termine auf dem Stadtgerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Stancke in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß erwähnter Brandplatz dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen werden soll. Brieg, den 29. März 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekanut, daß das auf der Burggasse sub No. 384 gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 6859 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen 6 Monaten uud zwar in termino peremtorio den 17ten August a. c. Vormittags zehn Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Assessor Stancke in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbiethenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 1ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekannt-

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königl. Zeughause hat sich ein Wagen vorgefunden, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, und wird dieses hiermit zur Kunde des Publikums gebracht: damit, im Fall irgend Jemand auf gedachten Wagen gegründete Ansprüche machen und das Eigenthumsrecht darthun könnte, solches bis zum 16ten d. M. geschehen, weil nach dieser Zeit derselbe an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Brieg, den 2ten Mai 1821.

v. Podewils,
Obrist und Commandeur des 11ten
Landwehr-Regiments.

Danksagung.

Die am 27ten dieses Monats zum Besten der hiesigen Armen stattgefundene theatralische Darstellung hat eine reine Einnahme von 55 Rthl. 19 sgl. Nenn-Münze gewährt. Wir sagen allen denjenigen, welche hierzu unmittelbar oder mittelbar beigetragen, unsern verbindlichsten Dank. Brieg, den 28ten April 1821.

Die Armen-Direction.

Capital zu verleihen.

200 Rthl. werden hiermit gegen hinlängliche Sicherheit als Darlehn aus der Baron von Lilgenauschen Fundation offeriret. Lorentz, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Einem hochzuverehrenden Publiko mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich vor dem Breslauer Thore No. 14. ein Badehaus angelegt. Ich bitte meine Gönner und Freunde um gütigen Zuspruch.

Witwe Schielack.

Sommer-Logie zu vermiethen.

Vor dem Mollwitzer Thore im sogenannten Carls-Hofe ist ein bequemes Sommer-Logie zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Pfefferküchler Breiter in No. 54. auf dem Ringe zu erfahren.

Zu vermiethen.

Auf der Nonnengasse ist die Wohnung, welche gegenwärtig der Maurer-Meister Mann bewohnt, parterre sogleich zu vermiethen, und auf Johanni zu beziehen. Das Nähere bei demselben.

Zu vermiethen.

Am Ringe in No. 268 ist der Mittelstock, bestehend aus 3 Stuben, 1 Gewölbe, wovon 2 Stuben vorne und eine große hinten heraus, wo nebenbei das Gewölbe, Küche und Holzgelaß auf demselben Flur, nebst Keller, und Bodenkammer, desgleichen im Oberstocke eine große Stube nebst Alkove und Zubehör zu vermiethen und alles auf Johanni zu beziehen. Das Nähere beim Eigenthümer. Leuchtling, Buchbinder.

Zu vermiethen.

Auf der Oppelnschen Gasse in No. 174 ist auf gleicher Erde ein Gewölbe zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Schlossermeister Nachtigall.

Gefunden.

Bei dem Accise-Hause am Neißer Thore ist ein Halstuch gefunden worden, der es verloren hat, kann sich solches bei mir abholen. Haucke.

Gefunden.

Wer einen großen französchen Schlüssel verloren hat, melde sich in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei.